

# STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10 A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810 E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH I - 8/18

MA 7, Sargfabrik - Verein für Integrative
Lebensgestaltung, Prüfung der Gebarung;
Subventionsprüfung

StRH I - 8/18 Seite 2 von 46

#### KURZFASSUNG

Der Verein für Integrative Lebensgestaltung führte in den Räumlichkeiten der ehemaligen Sargfabrik im 14. Wiener Gemeindebezirk einen Kulturbetrieb. Als weitere Geschäftsbereiche waren ein Seminarhaus, eine Hausverwaltung, ein Kindergarten und ein Badehaus eingerichtet. Durch diese Konstellation war eine Trennung der gemeinsamen Kosten erforderlich, was der Verein für Integrative Lebensgestaltung durch eigene Kostenkreise für die verschiedenen Geschäftsbereiche erledigte. Die Zuordnung dieser Kosten erfolgte entweder durch Verteilungsschlüssel entsprechend der anteiligen m² der Geschäftsbereiche oder durch Schätzungen des Vereines für Integrative Lebensgestaltung.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte Verbesserungsbedarf beim Internen Kontrollsystem im Bereich des Kartenverkaufs, der Bank- und Kassengebarung, der Zeitausgleichsregelungen, der Beschaffungen und Leistungsvergaben sowie der Beleggebarung fest.

Der Verein für Integrative Lebensgestaltung wurde darauf hingewiesen, aus Sicherheitsgründen bei Veranstaltungen ausnahmslos die sich aus den Eignungsfeststellungsbescheiden ergebende, maximale Anzahl an Besucherinnen bzw. Besuchern einzuhalten. StRH I - 8/18 Seite 3 von 46

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog den von der Magistratsabteilung 7 geförderten Verein für Integrative Lebensgestaltung in den Jahren 2015 bis 2017 einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

## **INHALTSVERZEICHNIS**

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien	8
1.1 Prüfungsgegenstand	8
1.2 Prüfungszeitraum	8
1.3 Prüfungshandlungen	9
1.4 Prüfungsbefugnis	9
1.5 Vorberichte	10
2. Allgemeines	10
2.1 Daten des Vereines für Integrative Lebensgestaltung	10
2.2 Zweck des Vereines für Integrative Lebensgestaltung	10
3. Vereinsorganisation	10
3.1 Vereinsorgane	10
3.2 Anträge außerhalb der Tagesordnung	13
3.3 Organisatorische Elemente	13
3.4 Vertretungsregelungen im Verein für Integrative Lebensgestaltung	14
3.5 Interne Regelungen	15
4. Förderungen	16
4.1 Förderungen der Magistratsabteilung 7	16
4.2 Weitere Förderungen der Stadt Wien und des Bundes	16
5. Wirtschaftliche Betrachtung	17
5.1 Rechnungslegung	17
5.2 Abrechnungen	18

StRH I - 8/18 Seite 4 von 46

5.3 Jahresabschlüsse des Vereines für Integrative Lebensgestaltung	19
5.4 Betriebliche Kennzahlen	19
5.5 Sitzplatzauslastung und Massettenauslastung	23
6. Tätigkeiten des Vereines für Integrative Lebensgestaltung	25
7. Personal und Künstlerinnen bzw. Künstler	26
7.1 Mitarbeitende und Geschäftsführung	26
7.2 Bezugsverrechnung, Dienstzettel, Überstunden	27
7.3 Honorare der Künstlerinnen bzw. Künstler	29
8. Wesentliches	30
8.1 Beschaffungen und Leistungsvergaben	30
8.2 Preis- und Konditionenprüfungen	30
8.3 Ausscheiden von Sachanlagevermögen	31
8.4 Zeichnungsberechtigungen	31
8.5 Konditionenvergleiche bei Bankinstituten	32
8.6 Zweckangabe auf Belegen	33
8.7 Einmietungen	35
9. Feststellungen	35
9.1 Problematik der Abgrenzung	35
9.2 Trennung des Geschäftsfeldes Kulturhaus vom Verein für Integrative	
Lebensgestaltung	36
9.3 Durchschnittlicher Kassenstand	37
9.4 Kassenversicherung	38
10. Förderungsabwicklung der Magistratsabteilung 7	38
11. Zusammenfassung der Empfehlungen	38
TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS	
Tabelle 1: Jahresabschlüsse der Jahre 2014 bis 2016	16
Abbildung 1: Entwicklung der gewährten Förderungen durch die Magistratsabteilung 7	17
Tabelle 2: Erträge und Aufwendungen des Geschäftsbereiches Kulturhaus des Vereines für	40
Integrative Lebensgestaltung in den Jahren 2015 bis 2017	18

StRH I - 8/18 Seite 5 von 46

Tabelle 3: Betriebliche Kennzahlen in den Jahren 2015 bis 2017	. 20
Abbildung 2: Anzahl der Veranstaltungen in den Jahren 2015 bis 2017	. 25
Abbildung 3: Eigen- und Fremdveranstaltungen in den Jahren 2015 bis 2017	. 26
Tabelle 4: Personalstand pro Kopf und Vollzeitäguivalent der Jahre 2015 bis 2017	. 27

# **ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS**

Abo	. Abonnement
Abs	. Absatz
BKA	. Bundeskanzleramt
BMUKK	. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und
	Forschung
bzgl	. bezüglich
bzw	. beziehungsweise
CD	. compact disc
d.h	. das heißt
E-Banking	. Electronic Banking
EDV	. Elektronische Datenverarbeitung
etc	. et cetera
EUR	. Euro
EURORAI	. European Organisation of Regional External Public
	Finance Audit Institutions
GKU	. Gemeinderatsausschuss für Kultur und Wissenschaft
INTOSAI	. International Organisation of Supreme Audit Instituti-
	ons
lt	. laut
m <sup>2</sup>	. Quadratmeter
MA	. Magistratsabteilung
Mio. EUR	. Millionen Euro
Nr	. Nummer

StRH I - 8/18 Seite 6 von 46

Pr.Z	Präsidialzahl
rd	rund
RLG	Rechnungslegungsgesetz
Rz	Randziffer
S	Seite
S	siehe
StRH	Stadtrechnungshof
TAN-Codes	Transaktionsnummer-Codes
u.a	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
usw	und so weiter
VerG	Vereinsgesetz 2002
vgl	vergleiche
VZÄ	Vollzeitäquivalent
z.B	zum Beispiel
ZVR	Zentrales Vereinsregister
ZVR-ZI	Zentrales Vereinsregister-Zah

# LITERATURVERZEICHNIS

Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine, 4. Auflage (2013), LexisNexis Verlag, Wien

Gelter in Straube, UGB II/RLG § 190 Rz. 31, 46. Lieferung, MANZ´sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

StRH I - 8/18 Seite 7 von 46

# GLOSSAR

# Massettenwert

Die Summe der möglichen Kartenverkaufserlöse der aufgelegten Karten.

StRH I - 8/18 Seite 8 von 46

# **PRÜFUNGSERGEBNIS**

# 1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

## 1.1 Prüfungsgegenstand

Der Stadtrechnungshof Wien definierte als Prüfungsgegenstand die Gebarung des Vereines für Integrative Lebensgestaltung auf Basis der von der Magistratsabteilung 7 an den Verein für Integrative Lebensgestaltung gewährten Förderungen.

Der Fokus der Prüfungshandlungen lag auf der operativen Verwaltung und der Verwendung der von der Magistratsabteilung 7 im genannten Betrachtungszeitraum gewährten finanziellen Mittel.

Nicht Gegenstand der Prüfung war die inhaltliche künstlerische Tätigkeit sowie die anderen Geschäftsfelder des Vereines für Integrative Lebensgestaltung. Diese waren neben dem Kulturhaus der Betrieb eines Seminarhauses, einer Hausverwaltung, eines Kindergartens und eines Badehauses.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wiengetroffen.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Kultur und Bildung des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

# 1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im dritten Quartal des Jahres 2018. Die Eröffnungsgespräche mit den geprüften Stellen fanden im Juni bzw. im Juli 2018 statt. Die Schlussbesprechung wurde in der letzten Novemberwoche durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2015 bis 2017, wobei gegebenenfalls auch spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

StRH I - 8/18 Seite 9 von 46

# 1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, Berechnungen, Belegprüfungen und Interviews beim Verein für Integrative Lebensgestaltung bzw. der Magistratsabteilung 7. Es fanden mehrere Ortsaugenscheine statt.

## 1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 1 und 3 der Wiener Stadtverfassung verankert. Die erforderliche Sicherstellung der Prüfungsbefugnis gemäß § 73b Abs. 3 wurde in den jährlich zwischen der Magistratsabteilung 7 und dem Verein für Integrative Lebensgestaltung abgeschlossenen Förderungsverträgen festgeschrieben.

Gemäß § 24 der INTOSAI-Deklaration von Lima aus dem Jahr 1998 soll die Kontrolle auf die gesamte Gebarung der geförderten Einrichtung ausgedehnt werden, wenn eine Förderung an sich oder im Verhältnis zu den Einnahmen oder zu der Kapitallage der geförderten Einrichtung besonders hoch ist.

Die EURORAI-Leitlinie von Linz aus dem Jahr 2016 legt im Grundsatz 7 fest, dass eine Kontrolle der Verwendung aus öffentlichen Mitteln gewährten Subventionen durch Empfänger oder Bezugsberechtigte unabhängig von deren Rechtsform erforderlichenfalls auf die gesamte Finanzgebarung der subventionierten Einrichtung ausgedehnt werden kann. Annähernd gleichlautend zur Deklaration von Lima kommen die umfassenden Prüfungskompetenzen dann zum Tragen, wenn eine Subvention an sich oder im Verhältnis zu den Einnahmen oder zu der Kapitallage der subventionierten Einrichtung besonders hoch ist.

Aufgrund der Höhe der seitens der Gemeinde Wien gewährten Förderungen wurde im Sinn dieser Vorgabe die gesamte Gebarung des Geschäftsbereiches Kulturhaus des gegenständlichen Vereines für Integrative Lebensgestaltung stichprobenweise geprüft.

StRH I - 8/18 Seite 10 von 46

#### 1.5 Vorberichte

Zum gegenständlichen Prüfungsthema lagen dem Stadtrechnungshof Wien für die vergangenen zehn Jahre keine relevanten Prüfungsberichte vor.

## 2. Allgemeines

#### 2.1 Daten des Vereines für Integrative Lebensgestaltung

Der Verein für Integrative Lebensgestaltung wurde am 10. Oktober 1987 gegründet und ist im ZVR unter der ZVR-ZI. 215089970 eingetragen. Der Verein für Integrative Lebensgestaltung hat seinen Sitz im 14. Wiener Gemeindebezirk, Goldschlagstraße 169/1 und ist in den Räumlichkeiten der ehemaligen Sargfabrik untergebracht.

Der Verein für Integrative Lebensgestaltung erstreckt It. Statuten seine Tätigkeit primär auf Österreich und die Staaten der Europäischen Union. Er dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken und ist in seiner Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet.

# 2.2 Zweck des Vereines für Integrative Lebensgestaltung

Der Zweck des Vereines für Integrative Lebensgestaltung lag in der Erforschung, Förderung und Vermittlung integrativer Lebensgestaltung im Sinn des Volkswohnungswesens sowie im Sinn sozialer, kultureller und künstlerischer Bewusstheit und Entwicklung.

Der auch unter dem Namen "Sargfabrik" bekannte Verein für Integrative Lebensgestaltung leistete einen Beitrag in Österreichs Weltmusikszene. Die Abo-Konzerte spannen einen Bogen von rein klassischen zu modernen und populären Stilen. Die Musikerinnen bzw. Musiker stammten aus Europa, Amerika, Asien und Afrika.

#### 3. Vereinsorganisation

#### 3.1 Vereinsorgane

Organe des Vereines für Integrative Lebensgestaltung sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfung, die Geschäftsführung, das Plenum und das Schiedsgericht.

StRH I - 8/18 Seite 11 von 46

3.1.1 In den Statuten war festgelegt, dass die ordentliche Mitgliederversammlung zweimal jährlich stattzufinden hat.

Festzustellen war, dass im Betrachtungszeitraum diese statutarische Vorgabe erfüllt wurde. In den ordentlichen Mitgliederversammlungen vom 14. Juni 2015, 19. Juni 2016 und 11. Juni 2017 wurde der Vorstand ordnungsgemäß jeweils für die Vorjahre entlastet.

- 3.1.2 Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern und zwar aus der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden, der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer, der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines für Integrative Lebensgestaltung. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 3.1.3 Festzustellen war, dass im Betrachtungszeitraum zwei Vorstandsmitglieder vom Verein für Integrative Lebensgestaltung beauftragt bzw. angestellt wurden.

Im ersten Fall erhielt ein Vorstandsmitglied für einen Rechercheauftrag zum Erfordernis einer neuen Telefonanlage für den Verein für Integrative Lebensgestaltung einen Betrag in der Höhe von 1.860,-- EUR. Da die Beauftragung im Rahmen einer Mitgliederversammlung noch vor der Aufnahme der Tätigkeit erfolgte, war nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien die nach dem VerG für In-sich-Geschäfte erforderliche Zustimmung einer bzw. eines anderen vertretungsbefugten Organwalterin bzw. Organwalters zumindest indirekt gegeben. Jedenfalls stimmte das höchste Organ des Vereines für Integrative Lebensgestaltung der Beauftragung zu.

Im zweiten Fall handelte es sich um die geringfügige Anstellung eines weiteren Vorstandsmitglieds im Geschäftsbereich Badehaus. Die Statuten sahen vor, dass Vorstandsmitglieder nicht gleichzeitig an der Tätigkeit des Vereines für Integrative Lebensgestaltung oder eines seiner Zweigvereine oder eines vereinseigenen Unternehmens über die Geringfügigkeitsgrenze hinaus entgeltlich beschäftigt sein dürfen.

StRH I - 8/18 Seite 12 von 46

Da das Vorstandsmitglied nach den Unterlagen des Vereines für Integrative Lebensgestaltung geringfügig beschäftigt war, ergab sich die Übereinstimmung mit den statutarischen Vorgaben. Der Dienstzettel über die geringfügige Anstellung wurde vom Geschäftsführer unterzeichnet, womit die nach dem VerG erforderliche Zustimmung eines anderen zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters gegeben war.

- 3.1.4 Die Geschäftsführung, die für die operative Vereinsorganisation und finanzielle Gebarung des Gesamtvereines verantwortlich war, führte gemeinsam mit dem Vorstand die Geschäfte des Vereines für Integrative Lebensgestaltung. Dem Geschäftsführer des Kulturhauses oblag insbesondere die Gesamtverantwortung über die operativen Bereiche des Kulturhauses und des Seminarhauses.
- 3.1.5 Gemäß den Bestimmungen des VerG haben die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer die Finanzgebarung des Vereines für Integrative Lebensgestaltung im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen.

Festzustellen war, dass der Verein für Integrative Lebensgestaltung die jährliche vereinsrechtliche Rechnungsprüfung seiner Jahresabschlüsse durch eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchführen ließ. Die Prüfungsberichte wurden dem Stadtrechnungshof Wien vorgelegt. Aus ihnen ging hervor, dass die Rechnungslegung ordnungsgemäß geführt wurde, sowie die Verwendung der Mittel des Vereines für Integrative Lebensgestaltung statutengemäß erfolgte. Auf die In-sich-Geschäfte wurde dem VerG entsprechend von der Rechnungsprüfung explizit eingegangen. Diese betrafen im Jahr 2015 den erwähnten Rechercheauftrag an ein Vorstandsmitglied im Zuge der Erneuerung der Telefonanlage. In den Jahren 2016 und 2017 betraf dies die erwähnte geringfügige Anstellung eines Vorstandsmitglieds im Badehaus.

StRH I - 8/18 Seite 13 von 46

#### 3.2 Anträge außerhalb der Tagesordnung

Die Statuten des Vereines für Integrative Lebensgestaltung sahen vor, dass Anträge in der Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzureichen sind. Weiters, dass gültige Beschlüsse nur zur Tagesordnung gefasst werden können.

Die Statuten führten weiters aus, dass Ausnahmen davon möglich sind, jedoch kann ein Fünftel der stimmberechtigten Anwesenden die Abstimmung über Anträge außerhalb der Tagesordnung ablehnen.

Der Stadtrechnungshof Wien führte hiezu aus, dass grundsätzliche oder weitreichende Beschlüsse, die außerhalb der Tagesordnung beschlossen werden - auch wenn wie hier eine Minderheit dies ablehnen kann - anfechtbar sein könnten (vgl. Höhne/Jöchl/Lummerstorfer [2013], S. 149). Dies vor dem Hintergrund, dass es jedem einzelnen Mitglied möglich sein sollte, an jeder bestimmten Abstimmung teilzunehmen, was jedoch nur gewährleistet werden kann, wenn dies aus der angekündigten Tagesordnung erkennbar ist.

Von einer Empfehlung sah der Stadtrechnungshof Wien ab, da es dem Verein für Integrative Lebensgestaltung überlassen bleiben sollte, eine derartige - möglicherweise im Einzelfall anfechtbare - Regelung in seinen Statuten aufrecht zu halten. Der Verein für Integrative Lebensgestaltung sollte sich dieser möglichen Anfechtbarkeit jedoch bewusst sein.

#### 3.3 Organisatorische Elemente

- 3.3.1 Der Verein für Integrative Lebensgestaltung hatte ein Organigramm und Stellenbeschreibungen sowie Dienstzettel für die Mitarbeitenden. Für die Geschäftsführung gab es eine detaillierte Geschäftsordnung und die Geschäftsführerinnenverträge bzw. Geschäftsführerverträge. Im Zuge eines Organisationsentwicklungsprozesses des Vereines für Integrative Lebensgestaltung wurden Leitsätze erstellt.
- 3.3.2 Eine verschriftlichte Aufbau- und Ablauforganisation des Vereines für Integrative Lebensgestaltung gab es nicht. Auch gab es keine schriftlichen Dienstanweisungen,

StRH I - 8/18 Seite 14 von 46

Handbücher und verschriftlichte Vertretungsregelungen. Ebenso fehlten Regelungen in Bezug auf ein Internes Kontrollsystem und eine Analyse der wichtigsten betrieblichen Risiken.

Im Wesentlichen leitete sich das Handeln des Leitungsorgans, der Geschäftsführung und der Beschäftigten somit aus der Verfolgung des Vereinszweckes und den Statuten sowie aus mündlichen Anleitungen ab.

Der Verein für Integrative Lebensgestaltung wies eine überschaubare Größe auf und hatte eine vollzeitbeschäftigte Geschäftsführerin und einen vollzeitbeschäftigten Geschäftsführer, die das Betriebsgeschehen überwachten. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien war demnach keine verschriftlichte Aufbau- und Ablauforganisation aller Bereiche und aller Abläufe bzw. kein eigenes Organisationshandbuch erforderlich. Die Umsetzung gewisser Maßnahmen des Internen Kontrollsystems, insbesondere die Regelung der wesentlichen, wiederkehrenden Arbeitsabläufe, wurde jedoch in weiterer Folge vom Stadtrechnungshof Wien angeregt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Geschäftsführung, eine Verschriftlichung wiederkehrender, sensibler Arbeitsabläufe (z.B. der Kassengebarung, des Kartenverkaufs, der Zeitausgleichsregelungen, der Beschaffungen und Leistungsvergaben) im Eigeninteresse zu erstellen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, eine Prüfung der wesentlichen betrieblichen Risiken zu evaluieren.

# 3.4 Vertretungsregelungen im Verein für Integrative Lebensgestaltung

Nach den Statuten oblag der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden die Vertretung des Vereines für Integrative Lebensgestaltung. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen waren zusätzlich von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterfertigen. Sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betrafen, waren sie von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten zu unterfertigen.

StRH I - 8/18 Seite 15 von 46

Bei Befolgung dieser - an die Musterstatuten des Bundesministeriums für Inneres angelehnten - statutarischen Vertretungsregelungen wäre somit die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende zwar befähigt gewesen, faktisch unbegrenzt mündliche Zusagen (z.B. über mehrere 1.000,-- EUR) zu machen. Zugleich hätten sie aber für jede schriftliche noch so geringfügige Angelegenheit zusammen mit der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten unterzeichnen müssen.

Die statutarischen Vertretungsregelungen eines Vereines werden von der Vereinsbehörde im ZVR aufgenommen. Somit wurden auch die vorgenannten Regelungen des Vereines für Integrative Lebensgestaltung im ZVR dargestellt. Damit waren sie für jeden Dritten ersichtlich und für den Geschäftsverkehr entscheidend (da sich mögliche Geschäftspartnerinnen bzw. Geschäftspartner nur daran orientieren können). Das die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer aufgrund der Geschäftsordnung für den Verein für Integrative Lebensgestaltung zeichnungsberechtigt waren, war hingegen nach außen nicht erkennbar.

Zu beachten war dabei, dass einem Dritten aufgrund des Vertrauens in einen unrichtigen (und vom Verein für Integrative Lebensgestaltung verursachten) Eintrag im ZVR entstandener Schaden ("Vertrauensschaden"), zu einer Haftung des Vereines für Integrative Lebensgestaltung führen kann.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Vertretungsregelungen klarer zu fassen und diese auch entsprechend nach außen zu kommunizieren.

#### 3.5 Interne Regelungen

Die Geschäftsführung war nach der Geschäftsordnung für die innere Organisation, die finanzielle Gebarung und die Außenvertretung des Vereines für Integrative Lebensgestaltung im Vieraugenprinzip verantwortlich.

Weiters waren die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer im Geschäftsbereich Kulturhaus berechtigt, Ausgaben ohne Zustimmung des Vorstandes anzuordnen, wobei

StRH I - 8/18 Seite 16 von 46

das Budget den Rahmen bildete. Abweichungen vom Budget wurden dem Vorstand berichtet.

# 4. Förderungen

# 4.1 Förderungen der Magistratsabteilung 7

Der Verein für Integrative Lebensgestaltung erhielt im Weg der Magistratsabteilung 7 für die Durchführung seiner kulturellen Tätigkeit und des Abo-Programmes im Betrachtungszeitraum 2015 bis 2017 jeweils eine jährliche Förderung von 125.000,-- EUR. Der Gemeinderat fasste diesbezüglich folgende Beschlüsse:

- Beschluss vom 25. März 2015, Pr.Z. 00572-2015/0001-GKU
- Beschluss vom 30. März 2016, Pr.Z. 00502-2016/0001-GKU
- Beschluss vom 26. Jänner 2017, Pr.Z. 04154-2016/0001-GKU

## 4.2 Weitere Förderungen der Stadt Wien und des Bundes

4.2.1 Der Verein für Integrative Lebensgestaltung erhielt noch weitere Förderungen, wie die nachstehende Tabelle (Beträge in EUR) zeigt.

Tabelle 1: Jahresabschlüsse der Jahre 2014 bis 2016

Jahr	2015	2016	2017
Magistratsabteilung 7 dezentrales Kulturbudget	14.500,00	16.000,00	16.000,00
BMUKK bzw. BKA Projektförderung	8.000,00	12.000,00	12.000,00

Quelle: Verein für Integrative Lebensgestaltung, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

4.2.2 Festzustellen war, dass die Förderungen der Magistratsabteilung 7 an den Verein für Integrative Lebensgestaltung seit dem Jahr 2008 rückläufig waren. Im Jahresvergleich 2008 und 2017 zeigte sich, dass die Magistratsabteilung 7 aus budgetären Gründen die Förderungen um rd. 17 % reduzierte.

StRH I - 8/18 Seite 17 von 46

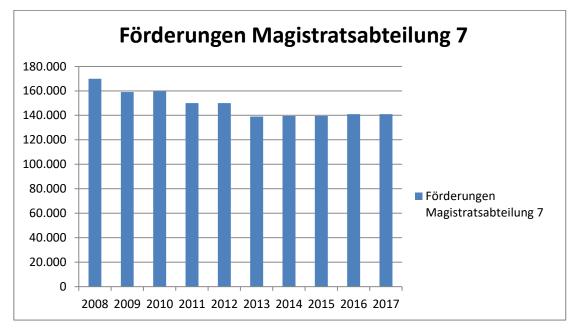


Abbildung 1: Entwicklung der gewährten Förderungen durch die Magistratsabteilung 7

Quelle: Verein für Integrative Lebensgestaltung, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

# 5. Wirtschaftliche Betrachtung

#### 5.1 Rechnungslegung

Der Verein für Integrative Lebensgestaltung war nach den gesetzlichen Bestimmungen des VerG im Betrachtungszeitraum als mittelgroßer Verein einzustufen, da die gewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben mehr als 1 Mio. EUR betrugen. Demnach war er verpflichtet, einen Jahresabschluss bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen. Zu einer Abschlussprüfung war er kraft seiner Rechtsform hingegen nicht verpflichtet.

Wie bereits erwähnt wurde die vereinsrechtliche Prüfung der Finanzgebarung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt. Der Stadtrechnungshof Wien begrüßte die Prüfung durch berufsmäßige Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer aufgrund des komplexen Aufbaus des Gesamtvereines.

Die Rechnungslegung erfolgte in Form einer doppelten Buchhaltung. Zum Abschluss des Rechnungsjahres, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmte, wurde ein Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) aufgestellt.

StRH I - 8/18 Seite 18 von 46

## 5.2 Abrechnungen

5.2.1 Der Verein für Integrative Lebensgestaltung führte neben dem Kulturbetrieb verschiedene andere Geschäftsfelder. Die Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien beschränkte sich auf den geförderten Kulturbetrieb, der unter einem eigenen Rechnungskreis abgerechnet wurde.

Die vom Stadtrechnungshof Wien durchgeführte stichprobenweise Prüfung ausgewählter Positionen der Jahre 2015 bis 2017 gab zu keinen bilanzändernden Beanstandungen Anlass. In einigen Teilbereichen führte die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien dennoch zu Feststellungen bzw. Empfehlungen, welche in weiterer Folge noch erörtert werden.

5.2.2 Die in der Folge dargestellten Erträge und Aufwendungen folgten im Wesentlichen den in den Tätigkeitsberichten des Vereines für Integrative Lebensgestaltung vorgenommenen Gliederungen und Bezeichnungen. Die dargestellten Beträge in der Tabelle errechnete der Stadtrechnungshof Wien anhand der Saldenlisten der Buchhaltung.

Tabelle 2: Erträge und Aufwendungen des Geschäftsbereiches Kulturhaus des Vereines für Integrative Lebensgestaltung in den Jahren 2015 bis 2017

	01.01. bis 31.12.2015 in EUR	01.01. bis 31.12.2016 in EUR	01.01. bis 31.12.2017 in EUR	Veränderungen absolut von 2015 auf 2017 in %
Vermietung	19.614,38	31.054,00	26.544,57	35,3
Kartenverkauf	215.967,25	179.054,73	200.399,59	7,2
Gutscheinverkauf	500,00	440,00	420,00	16,0
Sponsoring	9.500,00	10.500,00	7.500,00	21,1
Produktionskostenzuschüsse	20.321,30	16.900,00	16.353,00	19,5
Subventionen	147.500,00	153.000,00	153.000,00	3,7
Sonstige betriebliche Erträge	1.028,88	3.160,00	3.781,91	267,6
Gesamtertrag	414.431,81	394.108,73	407.999,07	1,6
Gagen	176.556,40	127.469,08	124.905,13	29,3
Catering	6.516,11	5.288,52	4.667,72	28,4
Unterbringungskosten	9.550,00	4.318,00	3.883,70	59,3
Reisekosten und Transporte				
Akteure	2.584,30	1.180,02	311,10	88,0
Produktionskostenbeitrag	297,00	1.337,00	7.471,00	2.415,5
Fremdleistungen	1.220,00	200,00	256,00	79,0
Programmaufwand	196.723,81	139.792,62	141.494,65	28,1

StRH I - 8/18 Seite 19 von 46

	01 01 bis	01 01 bic	01 01 bic	Varöndarungan
	01.01. bis	01.01. bis	01.01. bis	Veränderungen
	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	absolut von
	in EUR	in EUR	in EUR	2015 auf 2017
				in %
Materialaufwand	674,04	1.030,80	-	-
Personalaufwand	120.545,02	122.952,25	110.606,57	8,2
Abschreibungen auf				
Sachanlagen	6.516,60	6.306,00	6.630,00	1,7
Geringwertige Wirtschaftsgüter	540,03	1.566,73	374,89	30,6
Abschreibungen Sachanlagen	7.056,63	7.872,73	7.004,89	0,7
Werbung	25.410,29	19.518,12	20.691,64	18,6
Fahrzeugkosten und Transporte	179,80	266,90	683,60	280,2
Post- und Telefonaufwand	1.807,56	1.369,69	1.551,50	14,2
Reisekosten	441,00	234,60	614,24	39,3
Instandhaltungen	8.133,39	7.547,20	8.890,58	9,3
Allgemeiner Büroaufwand	57.675,94	64.710,17	62.711,63	8,7
Fachliteratur und Zeitungen	180,66	138,77	-	-
Sonstiger Aufwand	10.954,12	8.295,07	9.887,20	9,7
Raumkosten	39.900,78	40.337,38	39.626,11	0,7
Schadensfälle	224,00	3.113,50	-	-
Sonstige betriebliche				
Aufwendungen	144.907,54	145.531,40	144.656,50	0,2
Gesamtaufwand	469.907,04	417.179,80	403.762,61	14,1
Verlust/Gewinn	-55.475,23	-23.071,07	4.236,46	107,6

Quelle: Verein für Integrative Lebensgestaltung, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

# 5.3 Jahresabschlüsse des Vereines für Integrative Lebensgestaltung

Obgleich die Jahresabschlüsse des Gesamtvereines keiner eingehenderen Prüfung unterzogen wurde, wurde bei der Durchsicht der zur Verfügung gestellten Jahresabschlüsse festgestellt, dass die Vorauszahlungen für die Abo-Karten des Kulturbetriebes in den Jahresabschlüssen als Verbindlichkeiten ausgewiesen wurden.

Der Stadtrechnungshof Wien verwies auf die entsprechenden Regelungen des UGB, wonach Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag als Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen sind, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag sind.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein für Integrative Lebensgestaltung, in Absprache mit der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine geänderte, dem UGB entsprechende Ausweisung der Vorauszahlungen für Abo-Karten zu evaluieren.

# 5.4 Betriebliche Kennzahlen

In der Folge werden einige - für Kulturbetriebe typische - Kennzahlen wiedergegeben.

StRH I - 8/18 Seite 20 von 46

Tabelle 3: Betriebliche Kennzahlen in den Jahren 2015 bis 2017

Jahr	2015	2016	2017
Eigendeckungsgrad (in %)	56,8	57,8	63,2
Besucherinnen bzw. Besucher	26.546	26.108	27.291
davon zahlende Besucherinnen bzw. Besucher	24.363	24.384	25.528
Öffentliche Zuschüsse pro Besucherin bzw. Besucher (in EUR)	5,56	5,86	5,61
Einnahmen pro Besucherin bzw. Besucher (in EUR)	8,89	8,06	8,33
Anteil der Freikarten (in %)	8,2	6,6	6,5
Personaltangente (in %)	25,7	29,5	27,4

Legende:

Eigendeckungsgrad (%) ... Eigenerträge/Gesamtaufwand

Öffentliche Zuschüsse pro Besucherin bzw. Besucher ... öffentliche Förderungen/Summe aller Besucherinnen bzw. Besucher

Einnahmen pro Besucherin bzw. Besucher ... Erlöse netto/Summe aller Besucherinnen bzw. Besucher Anteil der Freikarten (%) ... Freikarten/Summe ausgegebener entgeltlicher und unentgeltlicher Karten Personaltangente (%) ... Personalaufwand/Gesamtaufwand

Quelle: Verein für Integrative Lebensgestaltung, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

- 5.4.1 Der Eigendeckungsgrad des Geschäftsbereiches Kulturhaus des Vereines für Integrative Lebensgestaltung war aufgrund der Erfahrungswerte des Stadtrechnungshofes Wien als durchschnittlich zu bezeichnen. Die Kennzahl zeigte im Betrachtungszeitraum einen positiven Trend.
- 5.4.2 Die Entwicklung der Besucherinnen- bzw. Besucherzahlen zeigte eine positive Tendenz.
- 5.4.3 Die wichtige Kennzahl der öffentlichen Zuschüsse pro Besucherin bzw. Besucher zeigte einen im Vergleich zu sonstigen vom Stadtrechnungshof Wien geprüften Kultureinrichtungen guten Wert. Es war jedoch zu bemerken, dass der Geschäftsbereich Kulturhaus des Vereines für Integrative Lebensgestaltung z.B. mit einem zeitgenössischen Theater nur eingeschränkt vergleichbar war.
- 5.4.4 Die Kennzahl Einnahmen pro Besucherin bzw. Besucher bewegte sich in einem im Vergleich relativ niedrigen Bereich. Da der Anteil der Freikarten zwar überdurchschnittlich, aber nicht hoch erschien, könnte dies ein Hinweis auf zu geringe Kartenpreise oder zu geringe Vermietungserlöse bei Fremdveranstaltungen sein.

StRH I - 8/18 Seite 21 von 46

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein für Integrative Lebensgestaltung, eine Anpassung der Eintrittspreise und der Mietentgelte für Fremdveranstaltungen zu evaluieren.

5.4.5 Die Anzahl der ausgegebenen ermäßigten Karten wurde im Verein für Integrative Lebensgestaltung nicht erfasst.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein für Integrative Lebensgestaltung, die Anzahl der ermäßigten Karten in Übersicht zu halten und den Grund für die Ermäßigung zu dokumentieren.

5.4.6 Bei der Prüfung der Elemente des Internen Kontrollsystems stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, das bis dato beim Kartenverkauf an der Kassa kein Kontrollkreis eingerichtet war. Bis zum Zeitpunkt der Prüfung wurde von den, mit der Abendkassa beschäftigten, Mitarbeitenden lediglich der erzielte, summierte Verkaufserlös, der Name der Veranstaltung und das Datum auf einem Zettel festgehalten. Dieser Zettel diente dann auch als Buchungsbeleg. Die Anzahl und die Kategorien der verkauften Karten waren auf diesen Zetteln nicht ersichtlich.

Bei den Veranstaltungen gab es keine Kartenauflage, der Kartenverkauf erfolgte über Kartenblöcke, wobei die verkauften Karten bei der Ausgabe gestempelt wurden. Der beim Barverkauf der Karten an der Kassa erzielte Einnahmenerlös wurde bislang nicht mit dem Massettenwert der verkauften Karten abgeglichen, sodass für den Verein für Integrative Lebensgestaltung keine Sicherheit über die Vollständigkeit der Kartenverkaufserlöse bestand.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein für Integrative Lebensgestaltung, die an der Abendkassa verkauften Karten anzahl- und kategoriemäßig auf dem Abrechnungsbeleg festzuhalten.

Weiters empfahl der Stadtrechnungshof Wien, die an der Kassa in bar erzielten Kartenverkaufserlöse mit dem Wert der verkauften Karten zu vergleichen. Dies könnte mit Hilfe einer Excel-Tabelle mit einem vertretbaren Aufwand erfolgen.

StRH I - 8/18 Seite 22 von 46

5.4.7 Der Anteil der Freikarten lag mit einem Durchschnittswert von 7,1 % geringfügig über den sonst vom Stadtrechnungshof Wien empfohlenen 5 % der gesamt ausgegebenen Karten. Der Wert zeigte im Betrachtungszeitraum jedoch einen fallenden Trend.

Zu erwähnen war, dass der Verein für Integrative Lebensgestaltung am Programm "Hunger auf Kunst & Kultur" teilnahm. Bei dieser Initiative wurde ein gewisses Kontingent an Freikarten für sozial schwächere Menschen zur Verfügung gestellt (s. MA 7, Prüfung des Vereines "Hunger auf Kunst und Kultur", Aktion für den freien Zugang zu Kunst und kulturellen Aktivitäten für von Armut bedrohte Menschen; Subventionsprüfung, StRH I - 7-3/15).

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl danach zu trachten, im Durchschnitt nicht mehr als 5 % unentgeltliche Karten auszugeben.

5.4.8 Eine detaillierte Übersicht über die ausgegebenen Freikarten mit Begründung und Benennung der Namen der Empfängerinnen bzw. Empfänger gab es im Verein für Integrative Lebensgestaltung nicht.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein für Integrative Lebensgestaltung, die ausgegebenen Freikarten in Übersicht zu halten. In der Übersicht wären auch jeweils der Grund für die Ausgabe der Freikarten und/oder die Namen der Empfängerinnen bzw. Empfänger festzuhalten.

5.4.9 Die Personaltangente wies einen im Vergleich zu anderen Kultureinrichtungen verhältnismäßig geringen Anteil auf. Zu bemerken war jedoch, dass der im Büroaufwand bzw. Overhead enthaltene Anteil des Personalaufwandes des Vereines für Integrative Lebensgestaltung nicht im ausgewiesenen Personalaufwand enthalten war, und somit nicht in die Berechnung der Kennzahl Personaltangente einfloss.

5.4.10 Zusammenfassend anerkannte der Stadtrechnungshof Wien die Leistung der Geschäftsführung, die das Jahresergebnis des Geschäftsbereichs Kulturhaus - wie in der Tabelle 2 dargestellt - von einem Verlust in der Höhe von rd. 55.500,-- EUR im Jahr

StRH I - 8/18 Seite 23 von 46

2015 auf einen Gewinn in der Höhe von rd. 4.200,-- EUR im Jahr 2017 verbessern konnte. Diese Verbesserung erfolgte rein ausgabenseitig durch Reduktion der ausbezahlten Gagen.

Der Stadtrechnungshof Wien bemerkte, dass It. Beschluss des Gemeinderates über die Subvention für das Jahr 2017 die Förderungsmittel, wenn diese aus betrieblichen oder abrechnungstechnischen Gründen im Abrechnungsjahr nicht konsumiert werden konnten, auch noch im Folgejahr verwendet werden dürfen. Dies war von der Magistratsabteilung 7 zu prüfen.

# 5.5 Sitzplatzauslastung und Massettenauslastung

5.5.1 Die Berechnung der Sitzplatzauslastung und der Massettenauslastung konnte mangels einer festgelegten maximalen Anzahl an verkaufbaren Karten nicht erfolgen. Dies war darauf zurückzuführen, dass es bei den Veranstaltungen unterschiedliche Raumnutzungen mit verschiedenen Steh- und bzw. oder Sitzplätzen gab, welche im Nachhinein aber nicht mehr feststellbar waren.

So wurde beispielsweise vom Verein für Integrative Lebensgestaltung pro Veranstaltung mit maximal 140 Sitzplätzen, bei Stehkonzerten mit maximal 300 Stehplätzen gerechnet. Die tatsächliche maximale und genehmigte Kapazität betrug aber 153 Sitzplätze bzw. 240 Stehplätze. Weiters wurde vom Verein für Integrative Lebensgestaltung angegeben, dass bei ausgelasteten Sitzplätzen zusätzlich bis zu 60 Stehplätze vergeben wurden. So wies die Kartenstatistik des Vereines für Integrative Lebensgestaltung dann tatsächlich auch Veranstaltungen mit über 100%iger Besucherinnen- bzw. Besucherauslastung aus.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein für Integrative Lebensgestaltung, ein Maximum an Steh- und Sitzplätzen zu definieren, um die Besucherauslastung darstellen zu können.

StRH I - 8/18 Seite 24 von 46

5.5.2 Der Bescheid der damaligen Magistratsabteilung 35 vom 23. August 1996 über die Eignungsfeststellung wies für den Veranstaltungssaal folgende zulässige Varianten auf:

- Konzertvariante, maximal 240 Personen unbestuhlt,
- Vortragsvariante, maximal 153 Personen bestuhlt,
- Theatervariante, maximal 139 Personen bestuhlt,
- Clubbingvariante, maximal 240 Personen unbestuhlt,
- Heurigenvarianten, maximal 153 Personen mit Tischen und Stühlen sowie
- Ballvariante, maximal 122 Personen mit Tischen und Stühlen.

Die vom Verein für Integrative Lebensgestaltung gewählte Vorgangsweise bei ausgelasteten Sitzplätzen zusätzlich noch 60 weitere Stehplätze zu vergeben, war somit durch den Eignungsfeststellungsbescheid nicht gedeckt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein für Integrative Lebensgestaltung, aus Sicherheitsgründen ausnahmslos die im Bescheid über die Eignungsfeststellung höchstzulässige Anzahl an Sitz- und Stehplätzen einzuhalten.

5.5.3 In einem abändernden Eignungsfeststellungsbescheid der Magistratsabteilung 36 wurde eine weitere Bestuhlungsvariante für 196 Kinder- und 9 Erwachsenensitzplätze genehmigt.

Bei Kinderveranstaltungen wurde vom Verein für Integrative Lebensgestaltung mit maximal 200 Sitzplätzen kalkuliert.

Laut Kartenstatistik des Vereines für Integrative Lebensgestaltung kam es aber auch bei den Kinderkulturveranstaltungen zu über 100%igen Auslastungen, d.h. hier wurden dann mehr als die 200 Sitzplätze vergeben. Im Jahr 2015 wies eine Kinderkulturveranstaltung sogar 276 Besucherinnen bzw. Besucher auf, und überschritt damit die genehmigte Anzahl von 205 Sitzplätzen.

StRH I - 8/18 Seite 25 von 46

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein für Integrative Lebensgestaltung, aus Sicherheitsgründen ausnahmslos die im Bescheid über die Eignungsfeststellung höchstzulässige Anzahl an Kindern pro Veranstaltung zu beachten.

# 6. Tätigkeiten des Vereines für Integrative Lebensgestaltung

Das Kulturhaus des Vereines für Integrative Lebensgestaltung ist ein vielseitiger Spielort, wo Kinderveranstaltungen, Abo-Veranstaltungen der Konzertreihe "Klangwelten" sowie Abendveranstaltungen, die nicht im Abo erhältlich sind, aufgeführt werden. Der Spielplan umfasste im Betrachtungszeitraum 2015 bis 2017 nationale, wie auch internationale Produktionen in den unterschiedlichsten Genres, wie Konzerte, Literaturlesungen, Filmvorführungen etc. und leistete einen Beitrag in Österreichs Weltmusikszene.

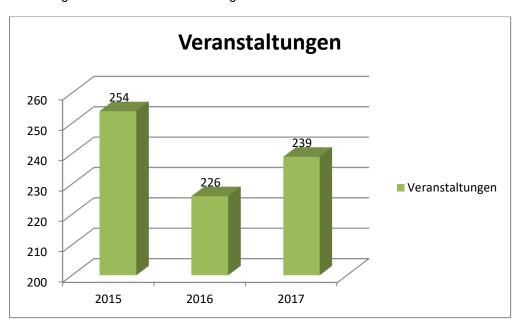


Abbildung 2: Anzahl der Veranstaltungen in den Jahren 2015 bis 2017

Quelle: Verein für Integrative Lebensgestaltung, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

In den Jahren 2015 bis 2017 fanden insgesamt 719 Veranstaltungen statt, wobei das Jahr 2016 im Vergleich zu den anderen Jahren eine geringere Vorstellungsanzahl auswies, was auf die deutliche Reduktion der Abo-Veranstaltungen zurückzuführen war. Der Verein für Integrative Lebensgestaltung begründete diese Reduktion mit der notwendigen Einsparung der höheren Gagen für internationale Künstlerinnen bzw. Künstlern im Rahmen der Abo-Veranstaltungen. Dadurch erreichte der Verein für Integrative

StRH I - 8/18 Seite 26 von 46

Lebensgestaltung im Geschäftsbereich Kulturhaus eine Verminderung des Jahresverlustes von rd. 54.500,-- EUR im Jahr 2015 auf rd. 23.100,-- EUR im Jahr 2016.

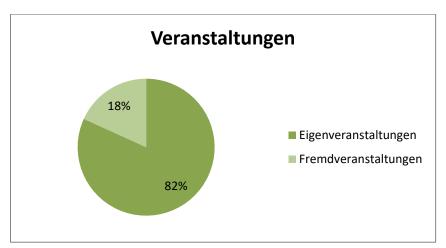


Abbildung 3: Eigen- und Fremdveranstaltungen in den Jahren 2015 bis 2017

Quelle: Verein für Integrative Lebensgestaltung, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Das Kulturhaus des Vereines für Integrative Lebensgestaltung wies einen hohen Anteil an Eigenveranstaltungen aus. Darin waren rd. 46 % Kinderkulturveranstaltungen, rd. 41 % Abo-Veranstaltungen sowie rd. 13 % Off-Abo-Veranstaltungen enthalten.

#### 7. Personal und Künstlerinnen bzw. Künstler

#### 7.1 Mitarbeitende und Geschäftsführung

Der Verein für Integrative Lebensgestaltung beschäftigte im Geschäftsbereich Kulturhaus in den Jahren 2015 bis 2017 im Jahresschnitt sieben Mitarbeitende, wobei diese jedoch anteilig auch in anderen Geschäftsbereichen des Vereines für Integrative Lebensgestaltung tätig waren. Nach dem vom Verein für Integrative Lebensgestaltung bekannt gegebenen Verteilungsschlüssel berechnete sich der Personalaufwand im Kulturhaus wie folgt.

StRH I - 8/18 Seite 27 von 46

Tabelle 4: Personalstand pro Kopf und Vollzeitäquivalent der Jahre 2015 bis 2017

	2015		2016		2017	
	Kopf	VZÄ	Kopf	VZÄ	Kopf	VZÄ
Geschäftsführer	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Reinigungskraft	0,28	0,28	0,44	0,36	0,31	0,31
Büroangestellte	0,17	0,13	0,17	0,13	0,20	0,15
Veranstaltungsorganisator und						
Public Relation	1,90	1,40	1,91	1,25	1,98	1,24
technische Hilfskraft	1	1	1	1	0,08	0,08
Summe	2,85	2,31	3,02	2,24	3,08	2,28

Quelle: Verein für Integrative Lebensgestaltung, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Im Schnitt befanden sich somit im Geschäftsbereich Kulturhaus Mitarbeitende mit einem VZÄ von durchschnittlich 2,28 in einem unbefristeten Dienstverhältnis. Der für den ganzen Verein für Integrative Lebensgestaltung tätige Haustechniker war nach den Berechnungen des Vereines für Integrative Lebensgestaltung im Betrachtungszeitraum nur zu 3,2 % im Geschäftsbereich Kulturhaus tätig, weswegen er in der obigen Tabelle nicht erfasst wurde.

# 7.2 Bezugsverrechnung, Dienstzettel, Überstunden

7.2.1 Die Bezugsverrechnung wurde von einer externen Steuerberatungskanzlei durchgeführt. Der Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich diente als Orientierungsgrundlage bei Fragen bzgl. Mindestlöhne und des jährlichen Gehaltsabschlusses. Davon abgesehen kam der Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich für den Verein für Integrative Lebensgestaltung jedoch nicht zur Anwendung.

7.2.2 Die Geschäftsführungsverträge sowie die Dienstzettel über die Beschäftigungsverhältnisse wurden dem Stadtrechnungshof Wien vorgelegt. Die Einschau ergab, dass nicht alle Dienstzettel von der Geschäftsführung unterzeichnet waren.

Auch wenn es sich bei der Ausstellung von Dienstzetteln um eine reine Willenserklärung des Arbeitgebers handelt, empfahl der Stadtrechnungshof Wien dem Verein für Integrative Lebensgestaltung, aufgrund der Beweiskraft verstärkt auf die Unterzeichnung von Dienstzetteln zu achten.

StRH I - 8/18 Seite 28 von 46

7.2.3 Ferner stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass in einem Dienstzettel eine unbefristete Auszahlung einer Vertretungszulage geregelt war. Diese wiederholte Leistungsgewährung ohne Widerrufsvorbehalt kann automatisch zu einer Betriebsübung führen, die eine einseitige Einstellung der Auszahlung seitens des Arbeitgebers verhindern würde.

Dem Verein für Integrative Lebensgestaltung wurde daher empfohlen, künftig von solchen Vereinbarungen Abstand zu nehmen respektive eine Widerrufsklausel bei Zulagen und Pauschalen in den Dienstzettel bzw. Dienstvertrag mit aufzunehmen.

7.2.4 Die Arbeitszeiten der Mitarbeitenden waren in den Dienstzetteln geregelt. Die Mitarbeitenden erfassten die geleisteten Stunden elektronisch in einem Tabellenkalkulationsprogramm, in dem der Dienstbeginn, das Dienstende sowie die gehaltenen Pausen eingetragen waren. Nach Angabe des Vereines für Integrative Lebensgestaltung kontrollierte die Geschäftsführung diese Aufzeichnungen regelmäßig.

7.2.5 Pekuniär abzugeltende Überstunden (nach der vierzigsten wöchentlichen Normalstunde) fielen im Verein für Integrative Lebensgestaltung nicht an. Geleistete Mehrstunden bis zur vierzigsten Normalstunde wurden nach Angabe des Vereines für Integrative Lebensgestaltung entweder kurzfristig in Form von Zeitausgleich im Verhältnis 1:1 konsumiert oder in einem Durchrechnungszeitraum von drei Monaten mit einem 25%igen Zuschlag ausgezahlt. Festzustellen war, dass es hinsichtlich der Erbringung und Abgeltung von Über- bzw. Mehrstunden keine schriftlichen Vereinbarungen gab, sondern diese Regelungen mit den Mitarbeitenden mündlich vereinbart wurden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein für Integrative Lebensgestaltung, die Regelungen für den Zeitausgleich zu verschriftlichen. Darin sollten z.B. eine mögliche Kernzeit, ein Maximalrahmen an Gut-Stunden und Negativ-Stunden, eine Übertragungsmöglichkeit in das Folgejahr und Genehmigungserfordernisse festgelegt werden.

StRH I - 8/18 Seite 29 von 46

7.2.6 Die Stichprobenanalyse zeigte ferner, dass Gehaltsvorschüsse an Mitarbeitende gewährt und ausbezahlt wurden. Eine schriftliche Regelung über die Vorgangsweise bei der Bewilligung derartiger Gehaltsvorschüsse lag nicht vor.

Nach Angabe des Vereines für Integrative Lebensgestaltung wurden bei Beträgen bis 2.000,-- EUR auch keine schriftlichen Vereinbarungen mit den diesbezüglichen Mitarbeitenden getroffen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein für Integrative Lebensgestaltung, derartige Gehaltsvorschüsse tendenziell zu vermeiden. Sollten weiterhin Gehaltsvorschüsse gewährt werden, wäre ein Genehmigungsprozedere schriftlich festzulegen. In weiterer Folge sollte eine Dokumentation von Gehaltsvorschüssen, die den Namen der Mitarbeitenden, die Höhe des Vorschusses sowie das Rückzahlungsdatum und eine schriftliche Vereinbarung über die Rückzahlung beinhalten, eingeführt werden.

#### 7.3 Honorare der Künstlerinnen bzw. Künstler

Die Künstlerinnen bzw. Künstler befanden sich in keinem Angestelltenverhältnis. Die Abrechnung der Gagen erfolgte in Form von Honorarnoten. Werkverträge lagen - wie die stichprobenweise Einschau zeigte - nur teilweise vor.

Der Verein für Integrative Lebensgestaltung gab dazu an, dass bei nationalen Künstlerinnen bzw. Künstlern nur teilweise schriftliche Vereinbarungen abgeschlossen wurden. Weiters gab er an, dass bei Kinderkulturveranstaltungen so gut wie nie schriftliche Verträge abgeschlossen wurden.

Im Sinn der Gebarungssicherheit und Nachvollziehbarkeit empfahl der Stadtrechnungshof Wien dem Verein für Integrative Lebensgestaltung, beim Abschluss von Werkverträgen künftig auf eine schriftliche Dokumentation zu achten. StRH I - 8/18 Seite 30 von 46

#### 8. Wesentliches

#### 8.1 Beschaffungen und Leistungsvergaben

Beschaffungen und Leistungsvergaben erfolgten nach Angabe des Vereines für Integrative Lebensgestaltung in allen Fällen durch eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter und wurden vom Geschäftsführer genehmigt, sodass dadurch das Vieraugenprinzip eingehalten wurde.

Kostenvergleichsangebote für Beschaffungen und Leistungsvergaben wurden nach Angabe des Vereines für Integrative Lebensgestaltung ab einem Betrag in der Höhe von 5.000,-- EUR eingeholt. Eine wirtschaftliche Vorgangsweise war dadurch bei Beschaffungen und Leistungsvergaben unter einem Wert von 5.000,-- EUR nicht nachweisbar.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass neben Aufträgen in der Höhe von unter 5.000,-- EUR ohne Kostenvergleichsangebote, in einem Fall der Stichprobe auch bei einem Auftrag in der Höhe von über 5.000,-- EUR kein Kostenvergleichsangebot vorlag.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein für Integrative Lebensgestaltung, die Erstellung von Richtlinien für Beschaffungen und Leistungsvergaben vorzunehmen. Ab einem bestimmten, vom Verein für Integrative Lebensgestaltung zu bestimmenden Ankaufswert, z.B. ab der steuerlichen Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter in der Höhe von 400,-- EUR, sollten zwingend mindestens zwei Angebote einzuholen sein. In jenen Fällen, in denen aus bestimmten Gründen keine Kostenvergleichsangebote (z.B. sofortige Besorgung erforderlich, nur eine Anbieterin bzw. Anbieter) eingeholt werden können, sollte dieser Umstand zur Nachvollziehbarkeit ausreichend dokumentiert werden. Obgleich ohne konkreten Anlassfall, empfahl der Stadtrechnungshof Wien in diesem Zusammenhang ferner festzulegen, dass eine Einkaufsstückelung, also das willkürliche Teilen auf mehrere Rechnungen, unzulässig ist.

# 8.2 Preis- und Konditionenprüfungen

Periodische Preis- und Konditionenprüfungen bei den regelmäßig beauftragten Lieferantinnen bzw. Lieferanten waren nach Angabe des Vereines für Integrative Lebensge-

StRH I - 8/18 Seite 31 von 46

staltung nicht durchgeführt. Dies betraf im Kulturbereich des Vereines für Integrative Lebensgestaltung z.B. die Homepagebetreuung oder die EDV-Wartung.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein für Integrative Lebensgestaltung, derartige Angebote, die die Preisangemessenheit der bezogenen Leistungen und damit die wirtschaftliche Gebarung dokumentieren, einzuholen und zu dokumentieren. Sollte dies aus bestimmten Gründen nicht erfolgen, wäre dies zu begründen und zu dokumentieren.

# 8.3 Ausscheiden von Sachanlagevermögen

Regelungen über das Ausscheiden von Sachanlagevermögen gab es nicht. Durch die enge Einbindung der Geschäftsführung in das tägliche Betriebsgeschehen bewegte sich das Risiko des Abhandenkommens noch brauchbarer Gegenstände jedoch in einem akzeptablen Rahmen. Geringwertige Wirtschaftsgüter, bei denen gemeinhin auch eine private Nutzung sinnvoll erschien, wurden It. Angabe des Vereines für Integrative Lebensgestaltung nicht erfasst. Es war jedoch festzustellen, dass derartige Gegenstände im Geschäftsfeld Kulturhaus kaum vorhanden waren.

Dennoch empfahl der Stadtrechnungshof Wien dem Verein für Integrative Lebensgestaltung, im Zuge der geplanten Verschriftlichung wesentlicher, wiederkehrender Abläufe auch diesen Prozess zu beschreiben.

# 8.4 Zeichnungsberechtigungen

Der Verein für Integrative Lebensgestaltung setzte zur Überweisung seiner Zahlungen E-Banking ein. Für die Bankkonten waren nur die Geschäftsführerin und der Geschäftsführer zeichnungsberechtigt.

Die Banküberweisungen des Vereines für Integrative Lebensgestaltung erfolgten in der Praxis so, dass die Geschäftsführerin und der Geschäftsführer gemeinsam die zu bezahlenden Rechnungen kontrollierten. Die Freigabe im Banksystem erfolgte abschließend durch die Eingabe eines TAN-Codes, den der Geschäftsführer auf sein Telefon

StRH I - 8/18 Seite 32 von 46

übermittelt bekam. Die Eingabe eines zweiten TAN-Codes durch die Geschäftsführerin war bis zum Zeitpunkt der Prüfung nicht eingerichtet.

Nach Angabe des Vereines für Integrative Lebensgestaltung wurde noch während der Prüfung Kontakt mit der Hausbank aufgenommen, um im Banksystem künftig die Eingabe eines zweiten TAN-Codes vorzusehen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein für Integrative Lebensgestaltung, die Regelungen hinsichtlich der Banküberweisungen so zu ändern, dass jede Überweisung durch jeweils einen TAN-Code der beiden Geschäftsführenden bestätigt werden muss.

# 8.5 Konditionenvergleiche bei Bankinstituten

Der Verein für Integrative Lebensgestaltung wickelte seine Finanztransaktionen über Konten bei seinem Bankinstitut ab. Regelmäßige Vergleiche der Kontokonditionen von anderen Banken wurden nicht eingeholt.

Nach Angabe des Vereines für Integrative Lebensgestaltung wurden vor dem Betrachtungszeitraum der Prüfung derartige Konditionenvergleiche eingeholt. Diese wurden aber nicht dokumentiert. Weiters waren nach Auskunft des Vereines für Integrative Lebensgestaltung aufgrund der allgemeinen Liquiditätssituation des Vereines für Integrative Lebensgestaltung die Bankkonditionen hinsichtlich Sollzinsen und Überziehungskonditionen auf dem die Kostenstelle des Veranstaltungsbereichs betreffenden Geschäftskonto nicht relevant. Es gab keine Kontoüberziehungen und auch keine verrechneten Sollzinsen. Der Verein für Integrative Lebensgestaltung wies auf den mit einem Wechsel des Bankinstituts verbundenen Aufwand hin.

Der Stadtrechnungshof Wien entgegnete, dass neben den genannten Sollzinsen und Überziehungskonditionen noch andere Kostenfaktoren (z.B. Spesen) bei einem Vergleich zu berücksichtigen sind. Ein derartiger Vergleich wäre zudem mit geringem Aufwand durchführbar. Allenfalls vorliegende günstigere Konditionenangebote anderer Bankinstitute könnten darüber hinaus auch ohne einen Wechsel für Verhandlungen mit dem derzeitigen Bankinstitut verwendet werden.

StRH I - 8/18 Seite 33 von 46

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, im Sinn des Wettbewerbs künftig Vergleichsangebote über die Konditionen von anderen Bankinstituten in regelmäßigen Abständen einzuholen und diese Aufzeichnungen zu Dokumentationszwecken auch aufzubewahren.

## 8.6 Zweckangabe auf Belegen

8.6.1 Im Zuge der stichprobenweisen Belegprüfung stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass vom Verein für Integrative Lebensgestaltung Parkscheine gekauft, und bei Bedarf an die Künstlerinnen bzw. Künstler vergeben wurden.

Der Verein für Integrative Lebensgestaltung begründete dies damit, dass die manchmal ortsunkundigen Künstlerinnen bzw. Künstler vor dem Gebäude parken müssen, um die Musikinstrumente in den Veranstaltungssaal zu transportieren.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl für eine bessere Nachvollziehbarkeit, die ausgegebenen Parkscheine in einer tabellarischen Übersicht mit Angabe des Zweckes bzw. der Veranstaltung zu erfassen.

8.6.2 Weiters wurde im Rahmen der Belegeinschau festgestellt, dass Belege über Kosten für Postdienstleistungen ohne Zweckangabe in die Buchhaltung aufgenommen wurden. Auch auf den eingesehenen Belegen über die Einkäufe für die Versorgung der Künstlerinnen bzw. Künstler wurde kein Zweck angegeben.

Der Stadtrechnungshof Wien wies darauf hin, dass die Angabe des Zweckes auf den Belegen zur Erfüllung des durch die Förderungsvereinbarung bedingten Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel erforderlich ist.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein für Integrative Lebensgestaltung, auf allen Belegen Angaben über den Zweck zu vermerken.

StRH I - 8/18 Seite 34 von 46

8.6.3 Im Zuge der stichprobenweisen Belegprüfung stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass auf mehreren in der Buchhaltung einliegenden Einnahmen-Belegen nicht erkennbar war, dass der Verein für Integrative Lebensgestaltung der Zahlungsempfänger war. Beispielsweise waren auf einigen per Zufallsstichprobe ausgewählten, handgeschriebenen Belegen lediglich Vermerke wie "KV 5,-- EUR 'Woody Blacky' CD Prov 5,-- EUR" bzw. "KV 267,-- EUR VA 'unleserlich'" bzw. "KV Kiku Tip Top 1.791,-- EUR" und jeweils ein Datum vermerkt. Bei derartigen Belegen war eine Klärung des Sachverhaltes nur durch zusätzliche, nachträgliche Angaben möglich. Zu bemerken war, dass die Aussagekraft eines einer Buchung zugrunde liegenden Beleges auch bei geringen Beträgen gewährleistet sein sollte.

Der Stadtrechnungshof Wien wies darauf hin, dass ein ordnungsgemäßer Beleg den Geschäftsfall klar erläutern muss (vgl. Gelter in Straube, UGB II/RLG § 190 Rz. 31).

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein für Integrative Lebensgestaltung, im Sinn der Nachvollziehbarkeit darauf zu achten, dass auch auf Einnahmen-Belegen die wesentlichen Bestandteile angegeben sind.

8.6.4 Weiters wurde im Rahmen der Belegeinschau festgestellt, dass bei einigen der geprüften Honorarnoten von Künstlerinnen bzw. Künstlern als Leistungsgegenstand allgemeine Begriffe wie "Konzert" angegeben wurden. Eine zusätzliche Information um welches Konzert es sich dabei gehandelt hat, war auf diesen Belegen nicht zu erkennen. Es war jedoch zu bemerken, dass auch ohne konkrete Bezeichnung der Veranstaltungen unter Zuhilfenahme der Veranstaltungsstatistiken des Vereines für Integrative Lebensgestaltung eine Zuordnung der einzelnen Honorarnoten zu den jeweiligen Veranstaltungen möglich war.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein für Integrative Lebensgestaltung, zur Erhöhung der Nachvollziehbarkeit, darauf hinzuwirken, dass die Künstlerinnen bzw. Künstler bei den Honorarnoten auch den Namen des Konzerts vermerken.

StRH I - 8/18 Seite 35 von 46

# 8.7 Einmietungen

Der Verein für Integrative Lebensgestaltung übernahm bei Einmietungen von Künstlerinnen bzw. Künstlern den Kartenverkauf. Wie die stichprobenweise Einschau zeigte, wurde an einen Vertragspartner ein Betrag in der Höhe von 5.815,-- EUR ausbezahlt, wobei lediglich eine Übernahmebestätigung als Beleg vorlag. Ein zugrunde liegender Vertrag lag nicht vor. Auch eine nachvollziehbare Aufstellung über die für den eingemieteten Geschäftspartner vereinnahmten Kartenverkaufserlöse gab es nicht.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, bei Einmietungen schriftliche Verträge abzuschließen. Die für die eingemieteten Geschäftspartnerinnen bzw. Geschäftspartner vereinnahmten Kartenverkaufserlöse wären dabei nachvollziehbar zu dokumentieren.

#### 9. Feststellungen

# 9.1 Problematik der Abgrenzung

Wie erwähnt führte der Verein für Integrative Lebensgestaltung neben dem geförderten Kulturbetrieb mit dem Badehaus, der Hausverwaltung, dem Kindergarten und dem Seminarhaus noch andere Geschäftsfelder. Diese wurden in der Buchhaltung durch eigene Kostenkreise voneinander getrennt.

So wurde der Personalaufwand der u.a. im Kulturbetrieb tätigen Mitarbeitenden dem Kostenkreis Kulturbereich auf Basis von Stundenlisten zugeteilt. Die vom Verein für Integrative Lebensgestaltung bekannt gegebenen Prozentsätze für die Verteilung des Personalaufwandes auf den Kostenkreis Kulturhaus erschienen dem Stadtrechnungshof Wien plausibel.

Ebenso wurden die Aufwendungen für das Mietentgelt, die Hausbetriebskosten und die Instandhaltungskosten zugeteilt. Dies erfolgte entsprechend der anteiligen m<sup>2</sup> des Kulturhauses.

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte diese Zuteilungen stichprobenweise und konnte sich von der Nachvollziehbarkeit überzeugen.

StRH I - 8/18 Seite 36 von 46

Die Zuteilung der Stromkosten und der restlichen Energiekosten (Heizung, Wasser, Warmwasser) erfolgte durch Subzähler. Der Stadtrechnungshof Wien nahm in die vorgelegten Unterlagen stichprobenweise Einschau und konnte die Zuteilung nachvollziehen.

Weiters war auch der allgemeine Büroaufwand bzw. Overhead auf die Geschäftsbereich che aufzuteilen. Die Zuteilung dieser Aufwendungen mit 33 % auf den Geschäftsbereich Kulturhaus erfolgte aufgrund eines langjährigen Erfahrungswertes des Vereines für Integrative Lebensgestaltung. Diese Verteilung war durch den Stadtrechnungshof Wien hinsichtlich der Angemessenheit mit vertretbarem Aufwand nicht prüfbar.

# 9.2 Trennung des Geschäftsfeldes Kulturhaus vom Verein für Integrative Lebensgestaltung

Aufgrund der oben beschriebenen Abgrenzungsproblematiken schlug die Magistratsabteilung 7 im Zuge einer Besprechung mit dem Verein für Integrative Lebensgestaltung am 22. Jänner 2018 eine organisatorische Abtrennung des geförderten Veranstaltungsbetriebes in Form eines eigenen Vereines vor. Die dahinterstehende Zielsetzung der Magistratsabteilung 7 bezweckte eine erhöhte Transparenz der Abrechnungen der Förderungen.

Der Verein für Integrative Lebensgestaltung schloss sich der Ansicht an, dass eine Trennung des Veranstaltungsbetriebes vom restlichen Verein für Integrative Lebensgestaltung die Nachvollziehbarkeit und Klarheit sicherlich erhöhen könnte. Er wies jedoch auf die damit verbundenen Nachteile hin. So würden sich durch das Führen von zwei Betrieben die allgemeinen Verwaltungskosten beträchtlich erhöhen, und eine Trennung würde Auswirkungen auf die Beschäftigungsverhältnisse haben. So müssten die Mitarbeitenden der Geschäftsführung, Veranstaltungsorganisation und Veranstaltungsbetreuung, Reinigungspersonal usw. in beiden Betrieben beschäftigt werden. Diese Argumentation hielt der Stadtrechnungshof Wien für schlüssig.

Der Stadtrechnungshof Wien führte gegenüber der Magistratsabteilung 7 aus, dass nach seiner Ansicht die nunmehr internen Leistungsverrechnungen lediglich durch die StRH I - 8/18 Seite 37 von 46

Verrechnung von Drittleistungen gegenüber dem dann abgetrennten Kulturbetrieb ersetzt würden. Dies würde jedoch prima vista nicht zu einer erkennbaren Vereinfachung oder verbesserten Transparenz führen. Die räumliche Einbindung des Kulturbetriebes in die Gesamträumlichkeiten bliebe auch bei Abwicklung durch einen eigenen Kulturverein bestehen. So müssten weiterhin Drittkosten für Miete, Hausbetriebskosten, Instandhaltung und Bürokosten bzw. Overhead verrechnet werden.

Die Transparenz der notwendigen Verrechnungsvorgänge ist nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien durch eine hinsichtlich der verrechneten Kosten gut dokumentierte Kostenrechnung ebenso erzielbar, wie die Verrechnung von Drittkosten, die dann in
gleichem Ausmaß auf ihre Angemessenheit zu prüfen wären. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien kann die diesbezüglich praktizierte Vorgangsweise des Vereines
für integrative Lebensgestaltung beibehalten werden.

#### 9.3 Durchschnittlicher Kassenstand

Der vom Verein für Integrative Lebensgestaltung angegebene, durchschnittliche Stand der Kassa erschien dem Stadtrechnungshof Wien relativ hoch.

Der Stadtrechnungshof Wien hinterfragte die Notwendigkeit der Höhe des Kassenstandes. Vom Verein für Integrative Lebensgestaltung wurde dazu angegeben, dass über die Kassa nicht nur das Geschäftsfeld Kulturhaus, sondern auch die anderen Geschäftsfelder geführt wurden. Insbesondere die Geschäftsfelder Badehaus und Hausverwaltung erforderten immer wieder große Barumsätze. Außerdem wurde das Bargeld in einem sehr gut gesicherten Tresor aufbewahrt. Zu hohe Bargeldbestände wurden regelmäßig abgeschöpft.

Der Stadtrechnungshof Wien konnte sich der Argumentation des Vereines für Integrative Lebensgestaltung anschließen.

StRH I - 8/18 Seite 38 von 46

#### 9.4 Kassenversicherung

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass in der ursprünglich vorgelegten Polizze der Betriebsversicherung keine Versicherung von Barbeständen (Kassenversicherung) enthalten war.

Noch während der Prüfung wurde die Polizze entsprechend geändert, sodass nun eine ausreichende Versicherung für den Kasseninhalt bestand.

# 10. Förderungsabwicklung der Magistratsabteilung 7

Im Zuge der Einschau in die Förderungsakten der Magistratsabteilung 7 ergaben sich keine Beanstandungen. Die Magistratsabteilung 7 prüfte die ordnungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel und dokumentiert die Arbeitsschritte.

Der Magistratsabteilung 7 wurde empfohlen, die Umsetzung der Maßnahmen durch den Verein für Integrative Lebensgestaltung zu überwachen.

# 11. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlungen an den Verein für Integrative Lebensgestaltung

Empfehlung Nr. 1:

Eine Verschriftlichung wiederkehrender, sensibler Arbeitsabläufe (z.B. der Kassengebarung, des Kartenverkaufs, der Zeitausgleichsregelungen, der Beschaffungen und Leistungsvergaben) wäre im Eigeninteresse zu erstellen (s. Punkt 3.3.2).

Stellungnahme des Vereines für Integrative Lebensgestaltung:

Es wird ein umfassendes Organisationshandbuch des Vereines für Integrative Lebensgestaltung erstellt, die Fertigstellung ist für das Frühjahr 2020 geplant.

# Empfehlung Nr. 2:

Eine Prüfung der wesentlichen betrieblichen Risiken wäre zu evaluieren (s. Punkt 3.3.2).

StRH I - 8/18 Seite 39 von 46

# Stellungnahme des Vereines für Integrative Lebensgestaltung:

Im Zuge der Erstellung des zu erarbeitenden Organisationshandbuches (s. dazu auch Stellungnahme zu Empfehlung Nr. 1) wird auch die Analyse der betrieblichen Risiken erfolgen.

## Empfehlung Nr. 3:

Die Vertretungsregelungen wären klarer zu fassen und auch entsprechend nach außen zu kommunizieren (s. Punkt 3.4).

# Stellungnahme des Vereines für Integrative Lebensgestaltung:

Eine klarere Festlegung (und daraus folgend eine klarere Kommunikation) der Vertretungsregelungen des Vereines für Integrative Lebensgestaltung wird von den Vereinsorganen geprüft werden (Abschluss dieses Prozesses geplant mit Ende des Jahres 2019).

# Empfehlung Nr. 4:

In Absprache mit der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wäre eine geänderte, dem UGB entsprechende, Ausweisung der Vorauszahlungen für Abo-Karten zu evaluieren (s. Punkt 5.3).

#### Stellungnahme des Vereines für Integrative Lebensgestaltung:

Die Empfehlung zur Ausweisung der Vorauszahlungen für Abo-Karten It. UGB wird umgesetzt - beginnend bereits mit der Bilanz für das Jahr 2018.

#### Empfehlung Nr. 5:

Die Anpassung der Eintrittspreise und der Mietentgelte für Fremdveranstaltungen wäre zu evaluieren (s. Punkt 5.4.5).

#### Stellungnahme des Vereines für Integrative Lebensgestaltung:

Bei der Feststellung, dass die durchschnittlichen Eintrittseinnahmen pro Besucherinnen bzw. Besucher vergleichsweise niedrig ausfallen, ist Folgendes festzuhalten:

StRH I - 8/18 Seite 40 von 46

Der Verein für Integrative Lebensgestaltung hat neben dem Abend-Konzertbetrieb, wo sich die Eintrittspreise in einem durchaus höheren Segment bewegen, auch Kinderkultur-Veranstaltungen mit der Zielgruppe Kindergärten und Volksschulen. Hier liegen die Eintrittspreise naturgemäß bedeutend niedriger, was in der Folge den durchschnittlichen Kartenpreis pro Besucherinnen bzw. Besucher für die gesamten Veranstaltungen deutlich senkt und daher bei reinen Zahlenvergleichen zu berücksichtigen ist.

# Empfehlung Nr. 6:

Die Anzahl der ermäßigten Karten wäre in Übersicht zu halten und der Grund für die Ermäßigung zu dokumentieren (s. Punkt 5.4.6).

Stellungnahme des Vereines für Integrative Lebensgestaltung: Die Empfehlung wurde umgesetzt.

#### Empfehlung Nr. 7:

Die an der Abendkassa verkauften Karten wären anzahl- und kategoriemäßig auf dem Abrechnungsbeleg festzuhalten.

Die an der Kassa in bar erzielten Kartenverkaufserlöse wären mit dem Wert der verkauften Karten zu vergleichen. Dies könnte mit Hilfe einer Excel-Tabelle mit einem vertretbaren Aufwand erfolgen (s. Punkt 5.4.7).

Stellungnahme des Vereines für Integrative Lebensgestaltung: Die Empfehlung wurde umgesetzt.

# Empfehlung Nr. 8:

Im Durchschnitt sollten nicht mehr als 5 % unentgeltliche Karten ausgegeben werden (s. Punkt 5.4.8).

StRH I - 8/18 Seite 41 von 46

Stellungnahme des Vereines für Integrative Lebensgestaltung: Die Empfehlung wurde umgesetzt.

# Empfehlung Nr. 9:

Die ausgegebenen Freikarten wären in Übersicht zu halten. In der Übersicht wären auch jeweils der Grund für die Ausgabe der Freikarten und/oder die Namen der Empfängerinnen bzw. Empfänger festzuhalten (s. Punkt 5.4.9).

Stellungnahme des Vereines für Integrative Lebensgestaltung:
Die genaue Anzahl an Freikarten je Veranstaltung wird ab sofort nach folgenden drei Kategorien dokumentiert: "Hunger auf Kunst", Freikarten Künstlerinnen bzw. Künstler, Freikarten Sonstige.

# Empfehlung Nr. 10:

Ein Maximum an Steh- und Sitzplätzen wäre zu definieren, um die Besucherauslastung darstellen zu können (s. Punkt 5.5.1).

Stellungnahme des Vereines für Integrative Lebensgestaltung:

Die Empfehlung wird in Absprache mit der Magistratsabteilung 36 bearbeitet.

#### Empfehlung Nr. 11:

Aus Sicherheitsgründen wäre ausnahmslos die im Bescheid über die Eignungsfeststellung höchstzulässige Anzahl an Sitz- und Stehplätzen einzuhalten (s. Punkt 5.5.2).

<u>Stellungnahme des Vereines für Integrative Lebensgestaltung:</u>
Die Empfehlung wird umgesetzt.

# Empfehlung Nr. 12:

Aus Sicherheitsgründen wäre ausnahmslos die im Bescheid über die Eignungsfeststellung höchstzulässige Anzahl an Kindern pro Kinderveranstaltung zu beachten (s. Punkt 5.5.3).

StRH I - 8/18 Seite 42 von 46

## Stellungnahme des Vereines für Integrative Lebensgestaltung:

Beim Betrachten der Auslastung bei Kinderkultur-Veranstaltungen ist zu beachten, dass häufig zwei Vorstellungen an einem Vormittag hintereinander stattfinden. Die festgestellte deutlich überhöhte Besucheranzahl ist darauf zurückzuführen, dass irrtümlicher Weise nur eine Veranstaltung ausgewiesen war, tatsächlich teilten sich die Besucherinnen bzw. Besucher aber auf zwei Vorstellungen auf.

## Empfehlung Nr. 13:

Auch wenn es sich bei der Ausstellung von Dienstzetteln um eine reine Willenserklärung des Arbeitgebers handelt, wäre aufgrund der Beweiskraft verstärkt auf die Unterzeichnung von Dienstzetteln zu achten (s. Punkt 7.2.2).

Stellungnahme des Vereines für Integrative Lebensgestaltung: Die Empfehlung wird umgesetzt.

# Empfehlung Nr. 14:

Künftig wäre von Vereinbarungen, wie z.B. einer unbefristeten Auszahlung einer Vertretungszulage, Abstand zu nehmen respektive eine Widerrufsklausel bei Zulagen und Pauschalen in den Dienstzettel bzw. Dienstvertrag mit aufzunehmen (s. Punkt 7.2.3).

<u>Stellungnahme des Vereines für Integrative Lebensgestaltung:</u>
Die Empfehlung wird umgesetzt.

## Empfehlung Nr. 15:

Die Regelungen für den Zeitausgleich wären zu verschriftlichen. Darin sollten z.B. eine mögliche Kernzeit, ein Maximalrahmen an Gut- und Negativ-Stunden, eine Übertragungsmöglichkeit in das Folgejahr und Genehmigungserfordernisse festgelegt werden (s. Punkt 7.2.5).

StRH I - 8/18 Seite 43 von 46

# Stellungnahme des Vereines für Integrative Lebensgestaltung:

Die Erstellung einer Betriebsvereinbarung ist geplant, wo die Festlegung der entsprechenden Regelungen auch davon Teil sein wird. Als Zeitrahmen für die Umsetzungen wird von rund einem Jahr ausgegangen.

## Empfehlung Nr. 16:

Gehaltsvorschüsse wären tendenziell zu vermeiden. Sollten weiterhin Gehaltsvorschüsse gewährt werden, wäre ein Genehmigungsprozedere schriftlich festzulegen. In weiterer Folge sollte eine Dokumentation von Gehaltsvorschüssen, die den Namen der Mitarbeitenden, die Höhe des Vorschusses sowie das Rückzahlungsdatum und eine schriftliche Vereinbarung über die Rückzahlung beinhaltet, eingeführt werden (s. Punkt 7.2.6).

Stellungnahme des Vereines für Integrative Lebensgestaltung:
Die Empfehlung wird umgesetzt. Auch diese Regelungen werden in die umfassende Betriebsvereinbarung aufgenommen werden.

# Empfehlung Nr. 17:

Im Sinn der Gebarungssicherheit und Nachvollziehbarkeit wäre beim Abschluss von Werkverträgen künftig auf eine schriftliche Dokumentation zu achten (s. Punkt 7.3).

Stellungnahme des Vereines für Integrative Lebensgestaltung: Die Empfehlung wird umgesetzt.

#### Empfehlung Nr. 18:

Die Erstellung von Richtlinien für Beschaffungen und Leistungsvergaben wäre vorzunehmen. Ab einem bestimmten, vom Verein für Integrative Lebensgestaltung zu bestimmenden Ankaufswert, z.B. ab der steuerlichen Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter in der Höhe von 400,-- EUR, sollten zwingend mindestens zwei Angebote einzuholen sein. In jenen Fällen, in denen aus bestimmten Gründen keine Kostenvergleichsangebote (z.B. sofortige Besorgung erforderlich, nur eine Anbieterin bzw. Anbie-

StRH I - 8/18 Seite 44 von 46

ter) eingeholt werden können, sollte dieser Umstand zur Nachvollziehbarkeit ausreichend dokumentiert werden. Obgleich ohne konkreten Anlassfall, wäre ferner festzulegen, dass eine Einkaufsstückelung, also das willkürliche Teilen auf mehrere Rechnungen, unzulässig ist (s. Punkt 8.1).

<u>Stellungnahme des Vereines für Integrative Lebensgestaltung:</u>
Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 19:

Angebote, welche die Preisangemessenheit der bezogenen Leistungen und damit die wirtschaftliche Gebarung dokumentieren, wären einzuholen und zu dokumentieren. Sollte dies aus bestimmten Gründen nicht erfolgen, wäre dies zu begründen und zu dokumentieren (s. Punkt 8.2).

Stellungnahme des Vereines für Integrative Lebensgestaltung: Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 20:

Im Zuge der geplanten Verschriftlichung wesentlicher, wiederkehrender Abläufe wäre auch der Prozess des Ausscheidens von Sachanlagevermögen zu beschreiben (s. Punkt 8.3).

Stellungnahme des Vereines für Integrative Lebensgestaltung: Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 21:

Die Regelungen hinsichtlich der Banküberweisungen wären so zu ändern, dass jede Überweisung durch jeweils einen TAN-Code der beiden Geschäftsführenden bestätigt werden muss (s. Punkt 8.4).

Stellungnahme des Vereines für Integrative Lebensgestaltung: Die Empfehlung ist in Erledigung (abgeschlossen bis Mitte März 2019). StRH I - 8/18 Seite 45 von 46

# Empfehlung Nr. 22:

Im Sinn des Wettbewerbs wären künftig Vergleichsangebote über die Konditionen von anderen Bankinstituten in regelmäßigen Abständen einzuholen und diese Aufzeichnungen zu Dokumentationszwecken auch aufzubewahren (s. Punkt 8.5).

<u>Stellungnahme des Vereines für Integrative Lebensgestaltung:</u>
Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 23:

Für eine bessere Nachvollziehbarkeit wären die ausgegebenen Parkscheine in einer tabellarischen Übersicht mit Angabe des Zweckes bzw. der Veranstaltung zu erfassen (s. Punkt 8.6.1).

Stellungnahme des Vereines für Integrative Lebensgestaltung: Die Empfehlung ist umgesetzt.

Empfehlung Nr. 24:

Auf allen Belegen wären Angaben über den Zweck zu vermerken (s. Punkt 8.6.2).

Stellungnahme des Vereines für Integrative Lebensgestaltung: Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 25:

Im Sinn der Nachvollziehbarkeit wäre darauf zu achten, dass auch auf Einnahmen-Belegen die It. UGB wesentlichen Bestandteile nachvollziehbar angegeben sind (s. Punkt 8.6.3).

> Stellungnahme des Vereines für Integrative Lebensgestaltung: Die Empfehlung wird umgesetzt.

StRH I - 8/18 Seite 46 von 46

Empfehlung Nr. 26:

Zur Erhöhung der Nachvollziehbarkeit wäre darauf hinzuwirken, dass die Künstlerinnen bzw. Künstler bei den Honorarnoten auch den Namen des Konzerts vermerken (s. Punkt 8.6.4).

<u>Stellungnahme des Vereines für Integrative Lebensgestaltung:</u>
Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 27:

Bei Einmietungen wären schriftliche Verträge abzuschließen. Die für die eingemieteten Geschäftspartnerinnen bzw. Geschäftspartner vereinnahmten Kartenverkaufserlöse wären dabei nachvollziehbar zu dokumentieren (s. Punkt 8.7).

Stellungnahme des Vereines für Integrative Lebensgestaltung: Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung an die Magistratsabteilung 7

Empfehlung Nr. 1:

Die nachweisliche Umsetzung der an den Verein für Integrative Lebensgestaltung empfohlenen Maßnahmen wäre durch die Magistratsabteilung 7 zu überwachen (s. Punkt 10.).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird Folge geleistet.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA Wien, im Februar 2019